

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Allgemeines

Den Lieferungen und Leistungen der TAP TELION-AIR-PAC GmbH („TAP“) liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern zugrunde. Sie gelten auch für alle zukünftigen Aufträge des Käufers ohne Rücksicht darauf, ob in jedem einzelnen Fall auf sie Bezug genommen wurde. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der TAP gehen jeden anderen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen vor. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als TAP ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch, wenn TAP in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt. Mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von TAP schriftlich bestätigt werden.

## 2. Vertragsinhalt

Der Inhalt des Liefervertrages bestimmt sich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung der TAP. Etwaige Beanstandungen der Auftragsbestätigung haben unverzüglich zu erfolgen, spätestens innerhalb von 8 (acht) Tagen.

## 3. Lieferung

### a) Liefertermine

Liefertermine werden entsprechend den Wünschen des Käufers und nach den Liefermöglichkeiten der TAP eingeplant. Eine Verpflichtung zur Einhaltung vereinbarter Liefertermine wird nur unter dem Vorbehalt eines ungestörten Betriebsablaufs übernommen, insbesondere Fälle höherer Gewalt und sonstige vergleichbare störende Ereignisse bei TAP, ihren Lieferanten oder Transportunternehmen, beispielsweise Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Feuer, Überschwemmungen, Energie- oder Rohstoffmangel, Streik und Aussperrung entbinden TAP von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung. Bei Überschreiten eines vereinbarten Liefertermins hat der Käufer das Recht, TAP unverzüglich eine Nachfrist von 2 (zwei) Wochen zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung hat unverzüglich und schriftlich zu erfolgen. Schadensersatzansprüche aus Lieferverzug sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die richtige und rechtzeitige Selbstlieferung bleibt ausdrücklich vorbehalten. TAP ist zu Teillieferungen berechtigt.

### b) Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in allen Fällen auf den Käufer über, sobald TAP die Ware dem Transportunternehmen oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt übergeben hat. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, trägt der Käufer die Transportkosten.

## 4. Zahlungsbedingungen

Zahlungen haben ab Rechnungsdatum innerhalb von 10 (zehn) Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 (dreißig) Tagen netto ohne jeden Abzug zu erfolgen. Verzug tritt mit Überschreitung der Zahlungsfrist ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Mit Fälligkeit ist TAP berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 % (neun Prozent) über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen, sofern TAP nicht einen höheren Schaden nachweist. TAP hat für jeden Fall des Zahlungsverzuges außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 (vierzig) Euro gemäß § 288 Abs. 5 BGB. TAP behält sich vor, Forderungen aus Geschäftsverbindungen abzutreten.

## 5. Mängel- und sonstige Schadensersatzansprüche

TAP leistet für erkennbare und verborgene Mängel der Ware oder beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften innerhalb von 12 (zwölf) Monaten nach dem Tag der Übergabe der Ware an den Käufer in der Weise Gewähr, dass sie nach ihrer Wahl die Ware unentgeltlich nachbessert oder mangelfreie Ware nachliefert. Die 12-Monatsfrist gilt jedoch nicht in Fällen des § 479 Abs. 1 BGB. Kommt TAP innerhalb einer vom Käufer zu setzenden angemessenen Frist diesen Verpflichtungen nicht nach, steht dem Käufer das Recht zu, nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Anlieferung bei ihm zu untersuchen. Mängelrügen müssen schriftlich innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach der Entdeckung des Mangels erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Im Falle einer unberechtigten Mängelrüge hat der Käufer TAP die Aufwendungen zur Prüfung und – soweit verlangt – zur Beseitigung des Mangels zu ersetzen. Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn die gelieferte Ware von dem Käufer oder einem Dritten verändert oder unsachgemäß behan-

delt oder verarbeitet wird. Ansprüche des Käufers auf Schadens- und Aufwendungsersatz („Schadensersatzansprüche“) sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Käufers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet TAP nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, dieser wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Käufers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die zuvor genannten Einschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von TAP, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## 6. Eigentumsvorbehalt

TAP behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung aller aus den Geschäftsverbindungen zu dem Käufer entstandenen und noch entstehenden Forderungen vor. Der Käufer kann an gelieferten Waren durch Einbau in andere Produkte kein Eigentum erwerben. Jede Verarbeitung erfolgt für TAP. Bei Einbau in fremde Waren durch den Käufer wird TAP Miteigentümer an den neu entstanden Produkten im Verhältnis des Wertes ihrer Waren zu den mitverwendeten Waren. Die so entstandenen Produkte gelten als Vorbehaltswaren von TAP. Die Vorbehaltswaren sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für TAP zu verwahren. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der gelieferten Ware oder des aus der Verarbeitung entstehenden Gegenstandes jederzeit widerruflich im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Der Käufer tritt an TAP schon jetzt sicherungshalber alle ihm aus der Weiterveräußerung und der Geschäftsbeziehung zu seinen Abnehmern im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten ab. Stehen Vorbehaltswaren nach Einbau oder Verarbeitung im Miteigentum von TAP werden die Forderungen aus Weiterveräußerung in Höhe des Wertes der gelieferten Waren abgetreten. Der Käufer ist jederzeit widerruflich ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. TAP kann den Abnehmern des Käufers die Abtretung jederzeit anzeigen. TAP wird die Sicherheiten insoweit freigegeben, als ihr Wert alle zu sichernden Forderungen um mehr als 25 % (fünfundzwanzig Prozent) übersteigt. Wird dem Käufer die Vollstreckung in Waren angekündigt, die im Miteigentum der TAP stehen oder in Vorbehaltswaren der TAP oder die Vollstreckung in eine an TAP übertragene Forderung, ist der Käufer verpflichtet, dies TAP unverzüglich schriftlich mitzuteilen und den Vollstreckungsgläubiger sowie das Vollstreckungsorgan über die Rechte der TAP zu informieren.

## 7. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Käufer ist zur Aufrechnung ausschließlich in der Weise berechtigt, dass die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, sofern es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht und die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## 8. Bestandskraft dieser Bedingungen

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

## 9. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die Beziehungen zwischen TAP und dem Käufer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten ist der Sitz von TAP. Soweit gesetzlich zulässig, ist vereinbarter Gerichtsstand für alle mit dem Vertrag im Zusammenhang stehenden Rechtsstreitigkeiten Braunschweig. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass der Käufer nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Hat der Käufer bereits bei Vertragsabschluss seinen allgemeinen Gerichtsstand im Ausland, so soll das Gericht des Sitzes von TAP zuständig sein.